

Geschäftsverzeichnissnr. 2224
Urteil Nr. 156/2002 vom 6. November 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 19<sup>quater</sup> des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über die audiovisuellen Medien, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 1991, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 97.507 vom 5. Juli 2001 in Sachen des Belgischen Staates gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 17. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 19<sup>quater</sup> des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über die audiovisuellen Medien, eingefügt durch Artikel 12 [zu lesen ist: 13] des Dekrets vom 19. Juli 1991, insoweit er sich unter der Bezeichnung 'andere Arten von Dienstleistungen als Hörfunk- und Fernsehprogramme, die für das Publikum im allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind' - wobei dieser Begriff im Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 25. November 1996 über die Produktion von anderen Dienstleistungen auf Kabel definiert worden ist - auf Dienstleistungen bezieht bzw. beziehen kann, deren Sendungen nicht dazu bestimmt sind, direkt vom Publikum im allgemeinen empfangen zu werden, insbesondere Dienstleistungen, bei denen auf individuellen Abruf und/oder auf Wunsch Informationen erteilt werden, bzw. durch Interaktivität gekennzeichnete Dienstleistungen mit 'point to point'-Verbindung, gegen die Artikel 35 und 127 § 1 der Verfassung sowie gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? »

(...)

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Hinsicht auf die beanstandete Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Frage*

B.1.1. Artikel 19<sup>quater</sup>, der durch Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juli 1991 in das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über die audiovisuellen Medien eingefügt wurde, bestimmt insbesondere:

« Unter den durch die Exekutive festzulegenden Voraussetzungen und entsprechend den durch sie zu definierenden Modalitäten kann die Exekutive der 'Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF)' und den Rundfunkanstalten die Genehmigung erteilen für die Benutzung des Kabels für andere Arten von Dienstleistungen als Hörfunk- und Fernsehprogramme, die für das Publikum im allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind.

Diese Dienstleistungen können in Signalen bestehen, die ganz oder teilweise kodiert sind. Ihr Empfang kann von einer Bezahlung abhängig gemacht werden.

Unter den durch sie festzulegenden Voraussetzungen kann die Exekutive Gesellschaften, die keine Distributionsgesellschaften sind, ebenfalls die Genehmigung für die Benutzung des Kabels für andere Arten von durch sie definierten Dienstleistungen erteilen. »

B.1.2. Der Staatsrat legt dem Hof eine Frage vor über die Vereinbarkeit der obengenannten Bestimmung mit den Artikeln 35 und 127 § 1 der Verfassung und mit Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insoweit unter dieser Bestimmung « Dienstleistungen [...], deren Sendungen nicht dazu bestimmt sind, direkt vom Publikum im allgemeinen empfangen zu werden, insbesondere Dienstleistungen, bei denen auf individuellen Abruf und/oder auf Wunsch Informationen erteilt werden, bzw. durch Interaktivität gekennzeichnete Dienstleistungen mit 'point to point'-Verbindung » verstanden werden oder verstanden werden können.

#### *In Hinsicht auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt die Auffassung, daß der Hof nicht zuständig sei, auf die präjudizielle Frage zu antworten, da sich die Frage nicht auf Artikel 19*quater* des Dekrets vom 17. Juli 1987 beziehe, sondern auf dessen Interpretation durch die Französische Gemeinschaft in ihrem Erlaß vom 25. November 1996, gegen den eine Klage auf Nichtigerklärung beim Staatsrat eingereicht worden sei.

B.2.2. Der Erlaß vom 25. November 1996 über die Produktion von anderen Dienstleistungen auf Kabel bestimmt:

« Art. 1. [...] »

b) Dienstleistung: die anderen Rundfunk-Dienstleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von Artikel 19*quater* des Dekrets vom 17. Juli 1987 über die audiovisuellen Medien, nämlich andere Dienstleistungen als Hörfunk- und Fernsehprogramme, die für das Publikum im allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind, die von der RTBF oder einer Rundfunkanstalt ausgestrahlt werden und mit denen gleichzeitig oder nicht mit solchen Programmen Zeichen, Signale, Texte, Bilder, Töne oder Botschaften jeglicher Art bereitgestellt werden, die ohne Unterschied für das Publikum im allgemeinen, einen Teil davon oder für Publikums-kategorien bestimmt sind, wenn der Inhalt der Botschaft keine Privatkorrespondenz darstellt.

Rundfunk-Dienstleistungen für die Anwendung dieses Erlasses stellen insbesondere dar:

1. die Dienstleistungen für thematische Programme oder für Programme, die für ein spezifisches Publikum bestimmt sind;
2. die Mehrwertdienstleistungen wie z.B. Tele-Shopping;
3. die Teletext-Dienstleistungen;
4. die Distributionsdienstleistungen oder die Dienstleistungen auf Wunsch, die gekennzeichnet sind durch Interaktivität, wie z.B.:
  - das « Pay-per-View » Fernsehen;
  - das « Near-Video-on-Demand »;
  - das « Video-on-Demand »;
  - die Fernlernprogramme.

Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um bezahlte oder verschlüsselte Dienstleistungen;

[...] ».

B.2.3. Artikel 142 der Verfassung ermächtigt den Hof zu befinden, ob durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz gegen die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften verstoßen wurde.

In der Regel obliegt es nicht dem Hof, sondern dem Verweisungsrichter festzulegen, welche Normen auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat der Auffassung, daß es um Artikel 19<sup>quater</sup> des obengenannten Dekrets geht, der dem vor dem Staatsrat angefochtenen Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft zugrunde liegt. Der Hof ist befugt zu untersuchen, ob Artikel 19<sup>quater</sup> in seiner Interpretation durch den Staatsrat mit den Bestimmungen vereinbar ist, deren Einhaltung der Hof gewährleistet.

*Zur Hauptsache*

*In bezug auf Artikel 35 der Verfassung*

B.3.1. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

«Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muß mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

*Übergangsbestimmung*

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festgelegt. »

B.3.2. In Ermangelung des im zweiten Absatz des o.a. Verfassungsartikels vorgesehenen Gesetzes kann der Hof keine Messung an dieser Bestimmung vornehmen.

*In Hinsicht auf Artikel 127 § 1 der Verfassung und auf Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen*

B.4.1. Artikel 127 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;

[...] ».

Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

«Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 der Verfassung [nunmehr Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1] bezieht, sind:

[...]

6. Rundfunk und Fernsehen, mit Ausnahme der Sendung von Mitteilungen der Föderalregierung;

[...].»

B.4.2. Vorbehaltlich der von ihm vorgesehenen Ausnahme hat der Sondergesetzgeber den Sachbereich von Rundfunk und Fernsehen vollständig den Gemeinschaften übertragen. Die Gemeinschaften sind zuständig, das Statut der Rundfunk- und Fernsehdienste zu bestimmen und Regeln bezüglich der Programmgestaltung und der Ausstrahlung der Sendungen festzulegen. Diese Zuständigkeit ist nicht an eine bestimmte Ausstrahlungs- oder Übertragungsweise gebunden. Sie gestattet den Gemeinschaften, die technischen Aspekte der Übertragung zu regeln, die einen Nebenaspekt des Sachbereichs von Rundfunk und Fernsehen darstellen.

Diesbezüglich muß darauf hingewiesen werden, daß einige Techniken, wie z.B. die für eine Kommunikation von einem Sender zu einem individualisierten Empfänger (*point-to-point*) angewandte Technik, gegenwärtig ebenso für den Empfang traditioneller Radiosendungen wie für den Empfang von durch andere Telekommunikationsformen ausgestrahlten Sendungen angewandt werden können. Daraus ergibt sich, daß die mittels dieser Techniken ausgestrahlten Programme nicht notwendigerweise aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften herausfallen und daß die angewandten Techniken nicht notwendigerweise in den gleichen Zuständigkeitsbereich fallen.

B.4.3. In der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften wird der Sachbereich «Rundfunk und Fernsehen» als ein kultureller Sachbereich im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung bezeichnet und muß diese Einstufung als Ausgangspunkt für jede Auslegung dienen. Als Träger von Ton und Bild sind Rundfunk und Fernsehen selbstverständlich mit der Telekommunikation verbunden, aber

diese technische Verbindung kann nichts daran ändern, daß sie in der belgischen föderalen Staatsstruktur als ein kultureller Sachbereich den Gemeinschaften zugewiesen wurden.

B.4.4. Auch wenn infolge der technischen Entwicklung von einer extremen Annäherung zwischen dem Rundfunk und anderen Formen der Telekommunikation die Rede ist, hat der Sondergesetzgeber doch den Gemeinschaften den Rundfunk und das Fernsehen lediglich als kulturellen Sachbereich übertragen.

Der Rundfunk, der das Fernsehen umfaßt, kann von den anderen Arten der Telekommunikation insbesondere anhand folgender Merkmale unterschieden werden:

- Rundfunk bezieht sich auf das Ausstrahlen von Hörfunk- und Fernsehprogrammen mittels verschlüsselter oder nicht verschlüsselter Signale;

- ein Rundfunkprogramm ist, vom Standpunkt des betreffenden Senders, für das Publikum im allgemeinen oder für einen Teil davon bestimmt und hat keinen vertraulichen Charakter, selbst wenn es auf individuellen Wunsch hin ausgestrahlt wird und ungeachtet der für seine Ausstrahlung angewandten Technik, einschließlich der sog. *point-to-point*-Technik, die früher für den Rundfunk nicht angewandt wurde. Eine Dienstleistung, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Information liefert, gehört hingegen nicht zum Rundfunk.

#### *In Hinsicht auf Artikel 19<sup>quater</sup> des beanstandeten Dekrets*

B.5. In seiner Interpretation durch den Staatsrat zielt Artikel 19<sup>quater</sup> des Dekrets auf « Dienstleistungen » ab oder kann auf « Dienstleistungen » abzielen, « deren Sendungen nicht dazu bestimmt sind, direkt vom Publikum im allgemeinen empfangen zu werden, insbesondere [auf] Dienstleistungen, bei denen auf individuellen Abruf und/oder auf Wunsch Informationen erteilt werden, bzw. [auf] durch Interaktivität gekennzeichnete Dienstleistungen mit ' *point-to-point* '-Verbindung ».

B.6. Aus dem Umstand, daß der technische Aspekt der Ausstrahlung eines Programms nicht determinierend sein kann für die Zuständigkeit der Gemeinschaften und daß mit dem individuellen Wunsch nicht gegen die allgemeine Bestimmung der Programme verstoßen wird, wenn diese für das Publikum im allgemeinen oder für einen Teil davon bestimmt sind, ergibt sich, daß die präjudizielle Frage nicht beantwortet werden muß, wenn Artikel 19<sup>quater</sup> dahingehend interpretiert wird, daß er sich auf Dienstleistungen bezieht, die für das Publikum im allgemeinen bestimmte Informationen in dem in B.4.4 präzisierten Sinn erteilen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juli 1991 eingefügte Artikel 19<sup>quater</sup> des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 über die audiovisuellen Medien verstößt weder gegen Artikel 127 § 1 der Verfassung noch gegen Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior